



Finanzierungsreglement

Es wird ausschliesslich die weibliche Form verwendet,
Männer sind immer auch mit gemeint.

Auszug aus den Statuten:

Art. 46

Die Genossenschaft beschafft sich ihre finanziellen Mittel wie folgt:

- a. durch Mitgliederbeiträge,
- b. durch Ausgabe von Anteilscheinen an Mitglieder,
- c. durch Mietzinse,
- d. durch Darlehen von Mitgliedern und Dritten,
- e. durch Eintrittsgebühren,
- f. durch den Betrieb einer Depositenkasse.

Details sind in einem Finanzierungsreglement festgehalten.

Die Statuten regeln:

- a. Mitgliederbeiträge
Die Verwaltung kann der Generalversammlung (GV) beantragen, Mitgliederbeiträge zu erheben (Art. 29 h).
- b. Ausgabe von Anteilscheinen an Mitglieder (Art. 49)
Für Mitglieder, die Mieterinnen sind, besteht die Pflicht zur Übernahme von Anteilkapital, dessen Höhe von der Verwaltung nach Massgabe des minimalen Eigenmittelbedarfs für das Gesamtprojekt und proportional zum Mietzins festgelegt wird.
- c. Mietzinse
Die Mietzinse sind nach den Selbstkosten zu bemessen. Ein guter Unterhalt, genügend Abschreibungen und Rücklagen werden eingerechnet. Beiträge zugunsten eines Solidaritätsfonds können erhoben werden. (Art. 8 und 45).
- d. Darlehen von Mitgliedern und Dritten
Mitglieder, die Räumlichkeiten der Genossenschaft mieten, gewähren in der Regel zusätzlich zum Mitgliedschaftsanteil der Genossenschaft Darlehen, deren Höhe von der Verwaltung nach Massgabe des minimalen Eigenmittelbedarfs für das Gesamtprojekt und proportional zum Mietzins festgelegt wird. Einzelheiten sind im Vermietungsreglement geregelt (Art. 53).
Im Weiteren kann die Verwaltung mit Genossenschafterinnen und Dritten (in der Regel der WBG Warmbächli nahe stehende Personen, Gesellschaften und Unternehmen) **langjährige Darlehensverträge mit fixer Verzinsung** abschliessen. Solche Darlehen betragen mindestens CHF 10 000.–.
- e. Eintrittsgebühren
Die Verwaltung kann der GV Eintrittsgebühren beantragen.
- f. Depositenkasse
Die Genossenschaft betreibt eine Depositenkasse gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

Depositenkasse

1 Zweck

Mit der Depositenkasse soll:

- 1.1 eine möglichst hohe Eigenfinanzierung der Liegenschaften im Eigentum der WBG Warmbächli (Genossenschaft) erreicht werden;
- 1.2 den Mitgliedern und der Genossenschaft nahestehenden Personen Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Anlage von Geldbeträgen geboten werden;
- 1.3 für die Genossenschaft und Kontoinhaberinnen ein Zinsvorteil angestrebt werden.

2 Berechtigung zur Kontoeröffnung; Kontoeröffnung

2.1 Depositen werden entgegengenommen von:

- Mitgliedern der Genossenschaft
- Arbeitnehmerinnen der Genossenschaft
- Ehemalige Arbeitnehmerinnen der Genossenschaft
- Personen, die zu den Mitgliedern in einer persönlichen Beziehung stehen.

Mitglieder der Genossenschaft müssen die Eintrittsgebühr und das auf sie entfallende Anteilkapital voll einbezahlt haben. Die Genossenschaft (vertreten durch die Verwaltung) kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angabe von Gründen ablehnen.

2.2 Das Konto wird nach der ersten Einzahlung eröffnet, die mindestens CHF 1 000.– betragen muss. Es lautet auf den Namen der Begünstigten.

3 Einzahlungen

- 3.1 Einlagen können durch Einzahlungen auf das Depositen-Konto der Genossenschaft geleistet werden.
- 3.2 Es besteht kein Bargeldverkehr.
- 3.3 Postquittung bzw. Bankbeleg werden als rechtsgültig anerkannt. Eingangsbestätigungen werden keine versandt.
- 3.4 Allfällige Bank- und Postgebühren gehen zu Lasten der Kontoinhaberinnen.
- 3.5 Die Höchsteinlage pro Person beträgt CHF 100 000.–. Die Genossenschaft (vertreten durch die Verwaltung) kann für höhere Beträge individuelle Darlehensverträge abschliessen.
- 3.6 Die Genossenschaft (vertreten durch die Verwaltung) kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen oder einschränken.

4 Auszahlungen

- 4.1 Die Genossenschaft (vertreten durch die Verwaltung) leistet auf Verlangen Auszahlungen wie folgt, wobei in jedem Fall eine

Minimaleinlagefrist von 6 Monaten beachtet werden muss:

- bis CHF 5 000.– pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 1 Monat
- bis CHF 25 000.– pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 3 Monaten
- über CHF 25 000.– pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 6 Monaten.

Es können nicht gleichzeitig mehrere Kündigungen erfolgen. Solange eine Kündigung läuft, kann keine neue erfolgen. In begründeten Fällen kann die Genossenschaft Guthaben vor Ablauf der Kündigungsfrist auszahlen.

- 4.2 Begehren um Auszahlung sind schriftlich unter Beilage eines Einzahlungsscheines oder unter Angabe der genauen Zahlungsverbindung an die Verwaltung zu richten und erfolgen durch Überweisung auf das Bank- oder Postcheckkonto der Kontoinhaberinnen. Es werden keine Auszahlungen an Dritte ausgeführt. Bei mehr als 3 Auszahlungen pro Jahr werden Spesen verrechnet.
- 4.3 Das Konto kann nicht überzogen werden.
- 4.4 Bei Änderungen dieses Reglements ist die Kontoinhaberin berechtigt, innert Monatsfrist ab Erhalt der Mitteilung ihr Guthaben ganz oder teilweise auf eine Frist von 3 Monaten zu kündigen.
- 4.5 In den Fällen, in denen nach Mietrecht ein Mietverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen (Art. 257 d Abs. 2, 257 f Abs. 3 OR) oder fristlos (Art. 257 f Abs. 4, Art. 266 h Abs. 2 OR) aufgelöst werden kann, hat die Genossenschaft das Recht, die Guthaben durch eingeschriebenen Brief auf einen Monat zur Rückzahlung zu kündigen.
- 4.6 Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Kasse und/oder aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen kann die Genossenschaft (vertreten durch die Verwaltung) vorübergehend die Rückzahlungen einschränken und die Kündigungsfristen verlängern.
- 4.7 Die Genossenschaft (vertreten durch die Verwaltung) kann jederzeit Depositenguthaben ohne feste Laufzeit und fixen Zinssatz auf einen Monat zur Rückzahlung kündigen.

5 Verzinsung

- 5.1 Die Guthaben werden vom Tag der Gutschrift auf dem Konto der Genossenschaft an verzinst. Die Verzinsung endet mit dem Tag des Rückzuges bzw. nach Ablauf der Kündigungsfrist.
- 5.2 Der Nettozins wird jährlich per 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinst.
- 5.3 Der Zinssatz wird von der Verwaltung nach Massgabe der Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt festgelegt. Er orientiert sich am Referenzzinssatz und kann von diesem in einer Bandbreite von +/- 1% abweichen.
Der geltende Zinssatz wird auf der Website www.warmbaechli.ch veröffentlicht. Änderungen werden den Kontoinhaberinnen einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich bekanntgegeben.

6 Kontoauszug

- 6.1 Jeweils im Januar wird jeder KontoinhaberIn per Post ein Kontoauszug per 31. Dezember zugestellt. Dieser enthält Angaben über den Eröffnungssaldo, sämtliche Ein- und Auszahlungen, den Bruttozins, eventuell die eidgenössische Verrechnungssteuer,

den Zinssatz und allfällige Zinssatzänderungen. Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

7 Sicherheit

Für die Verbindlichkeiten der Depositenkasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen.

8 Weitere Bestimmungen

- 8.1 Von der KontoinhaberIn erteilte Vollmachten sind bei der Genossenschaft zu hinterlegen. Die Genossenschaft (vertreten durch die Verwaltung) betrachtet eine Vollmacht solange als gültig, bis ihr von der KontoinhaberIn, ihrer gesetzlichen VertreterIn oder ihrer RechtsnachfolgerIn schriftlich ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird. Alle Vollmachten erlöschen mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurs der KontoinhaberIn.
- 8.2 Lautet das Konto auf mehrere KontoinhaberInnen, ist jede von ihnen berechtigt, selber und unbeschränkt über die Guthaben zu verfügen. Das Konto schliessen oder in ein Einzelkonto umwandeln können jedoch nur alle KontoinhaberInnen gemeinsam.
- 8.3 Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstehenden Schaden trägt die KontoinhaberIn, sofern die Genossenschaft (vertreten durch die Verwaltung) kein grobes Verschulden trifft.
- 8.4 Schaden, der aus Übermittlungsfehlern entsteht, trägt die KontoinhaberIn, sofern die Genossenschaft (vertreten durch die Verwaltung) kein grobes Verschulden trifft.
- 8.5 Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die Genossenschaft lediglich für den Zinsausfall, und auch dies nur bei grobem Verschulden.
- 8.6 Die Genossenschaft (vertreten durch die Verwaltung) ist berechtigt, das Depositenguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber der KontoinhaberIn oder deren RechtsnachfolgerIn zustehen.
- 8.7 Mitteilungen der Genossenschaft (vertreten durch die Verwaltung) erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse der KontoinhaberIn.
- 8.8 Die Verwaltung der Depositenkasse erfolgt durch die Verwaltung, die sie einem seiner Mitglieder, der Geschäftsstelle oder einem Dritten übertragen kann. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Kontrollstelle der Genossenschaft. Verwaltung, Kontrollstelle und Angestellte, welche in die Geschäftsführung der Depositenkasse Einblick haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur der KontoinhaberIn und allfälligen von ihr Bevollmächtigten erteilt werden.
- 8.9 Das vorliegende Finanzierungsreglement wurde an der GV vom 10. Juni 2014 verabschiedet. Wenn es die Umstände erfordern, können kleinere Anpassungen durch die Verwaltung beschlossen werden, wird jedoch der grundsätzliche Charakter des Reglements verändert, muss dieses erneut der GV vorgelegt werden.
Änderungen des Reglements werden der KontoinhaberIn schriftlich 4 Wochen vor Inkrafttreten bekannt gegeben.